

Drittes Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. Januar 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 22

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes¹

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „sowie für die Festsetzung der Gemeindepauschale nach § 27 Absatz 1 Satz 5“ gestrichen.
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
2. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden beteiligen sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, in Höhe von 31,49 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 1 bis 3. Der Anteil der Gemeinden für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 für die jeweilige Förderart und den Förderumfang auszuweisen. Bei Kindern in der Kindertagespflege basiert die Berechnung des monatlichen Betrages auf der Grundlage der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ohne

dass es einer gesonderten Ausweisung bedarf. Die Festsetzung des gemeindlichen Anteils erfolgt durch Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sich bei der Festsetzung der Pauschale ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

(2) Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ist an der Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 zu beteiligen.“

3. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pauschalen“ durch das Wort „Anteile“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern²

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „berücksichtigt“ folgender Halbsatz angefügt:

„; dies gilt nicht im Haushaltsjahr 2025“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 29. Januar 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

¹ Ändert Gesetz vom 4. September 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 5

² Ändert Gesetz vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14

Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern in der ELER Förderperiode 2014 bis 2022

Vom 17. Januar 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 23

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510) geändert worden ist, verordnet das Finanzministerium:

§ 1

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wird ermächtigt, durch das von ihr errichtete Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen zu übertragender Aufgaben in den das Finanzministerium betreffenden Förderbereichen und Projekten des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode 2014 bis 2022 Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

Die Konkretisierung der Aufgaben erfolgt im Einzelfall mit der Beauftragung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Januar 2025

**Der Finanzminister
In Vertretung
Dr. Carola Voß**

